

im Umgang mit ihm zu beobachten. Werden die genannten Mittel treu angewandt, so wird Tiburtia auch heftigen Anreizungen gegenüber standhalten, denn Gott gibt jedem, der in solcher Gefahr ist und das Seinige thut, reichliche Gnade, so dass die Besiegung der Gefahr moralisch leicht wird. Sollte Tiburtia wieder fallen, so wäre sie auch dann nicht ohne Absolution zu entlassen, sondern vielmehr durch ernstes, aber liebevolles Zureden zu eifrigerer Anwendung obiger Mittel anzuspornen. Erst wenn es sich nach wiederholten Versuchen herausstellen würde, dass sie in schwer schuldbarer Nachlässigkeit bezüglich des Gebrauches jener Mittel verharrt, wäre sie vor die Alternative zu stellen, entweder die Gelegenheit auch mit den schwersten Opfern aufzugeben oder ohne Absolution ihrem Schicksal überlassen zu werden. Liebevoller Seeleneifer wartet lange, ehe er zum Neuersten greift.

Blyenbeek (Holland).

Fak. Linden S. J.

VI. (Dispensatio in radice einer Civilehe.) Titius hat mit Bertha eine Civilehe geschlossen. Indes kann kein Bitten und Flehen ihn bewegen, die Ehe kirchlich gültig zu schließen. Bertha wendet sich nach mehrjährigem Zusammenleben endlich an den Pfarrer um Rath. Was soll er ihr antworten?

Einerseits ist Bertha durch das Natur- und Kirchengesetz streng verpflichtet, das Band zu lösen, das nichts anderes als ein Concubinat zustande bringt und nicht eine Ehe, sondern eine Sündengemeinschaft bewirkt. Andererseits legt das Civilgesetz ihr die Nothwendigkeit auf zu bleiben und bedroht sie mit harten Strafen, wenn sie ihren vermeintlichen Mann verlässt. Das beste Mittel ohne große Schwierigkeiten alle Misslichkeiten zu heben wäre die dispensatio in radice, wenn der heilige Stuhl eine solche gewähren wollte. Lässt eine solche sich indes erhoffen? „Diese Art Dispense“, sagt Benedict XIV. (Decr. Etsi matrimonialis, 27. Sept. 1755, § 7), „pflegt von den Päpsten nur aus einer gewichtigen, zwingenden Ursache gewährt zu werden, und zwar alsdann auch nur, wenn es sich um ein Ehehindernis handelt, das nicht im göttlichen oder natürlichen Rechte seinen Ursprung hat, sondern von der Kirche aufgestellt ist. Durch eine solche Dispense wird eine an sich ungültige Ehe nicht rückwirkend in sich geltig, sondern die Folgen werden beseitigt, welche aus der vor der Dispensation bestehenden Nichtigkeit der Ehe entsprangen und beim Abschluss der ungültigen Ehe entstanden“. Die Gewährung der sanatio hat also in der Regel die rechtmäßige Eingehung der Ehe zur Voraussetzung, wenngleich ein Hindernis der Giltigkeit entgegensteht. Die sogenannte Civilehe indes ermangelt gerade eben dieser Voraussetzung, sie ist nicht allein nichtig wegen eines Hindernisses, nein, sie ist gar keine Ehe, sondern Concubinat.

Aber andererseits bleibt es doch wahr, dass die nothwendigste Voraussetzung jeder dispensatio in radice, dasjenige was aus dem

Naturrecht erfordert wird, die gegenseitige Zustimmung zu untrennbarer Gemeinschaft, um eine Familie zu begründen, vorhanden ist. Es ist allerdings ein solcher Contract keine Ehe, weil ihm die Billigung der Kirche fehlt und das impedimentum clandestinitatis entgegensteht. Würde indes die Kirche zustimmen, dieses Hindernis mit der Wurzel zu entfernen, so würde der Willenserklärung der vermeintlichen Contrahenten eine doppelte Wirkung zufließen: Von diesem Augenblicke an wäre die Ehe wahrhaftig und Sacrament, die Kinder aber wären derart legitim, als wenn die Ehe vom Tage des Civilabschlusses an gültig gewesen wäre.

Kann nun aber die Kirche auch eine Civilehe in radice sanieren? „Unter gewissen Umständen“, sagt Bitelli (De dispensationibus matrim. II, 7), „kann die dispensatio in radice auch für das impedimentum clandestinitatis erlangt werden. Diese Dispense wird nämlich dann ertheilt, wenn kein Aergernis zu befürchten ist und ein Theil sich weigert den Consens zu erneuern, endlich der Defect des unrechtmäßigen Eheschlusses (vitium clandestinitatis) geheim ist. Endlich kann eine nur civiliter geschlossene Ehe selbst da, wo das Decret Tametsi gilt, in radice saniert werden, indes wird diese Dispense nur aus außergewöhnlich wichtigen Ursachen gewährt.“

Berardi zählt die nachstehenden Bedingungen auf, ohne welche eine solche Dispense nicht zu erlangen ist: (De occasionariis ed. III n. 138): a) Wenigstens die Frau muss um Dispense bitten. Bemüht sich keines der vermeintlichen Ehegatten um die Dispense, so antwortet die heilige Pönitentiarie dem Pfarrer: Oret pro eis. b) Vorher sind alle anderen Mittel zu versuchen, um den widerstrebenden Theil dazu zu bewegen in facie ecclesiae die Ehe zu schließen. (Vergleiche weiter unten.) c) Die Bitte ist durch den Ordinarius einzureichen. d) Der Consens beider Theile muss fortbestehen, ohne je widerrufen zu sein. e) Die Sanation ist in der bischöflichen Kanzlei einzutragen. f) Die Dispense wird in kluger Weise kundgethan, so dass kein Aergernis entsteht. g) Im Acte der sacramentalen Beicht wird die Dispense demjenigen Theile, welcher dieselbe wünscht, wirklich ertheilt, indem ihm eine heilsame Buße und die Pflicht dem anderen Theil die Erlangung der Dispense mitzutheilen auferlegt wird.

Was Berardi unter b) angibt, stimmt durchaus mit der Praxis der heiligen Pönitentiarie überein. Dieselbe pflegt (12. Aug. 1882) nachstehende Mahnung zu ertheilen: „Da die Erfahrung gelehrt hat, dass, wenn dies außerordentliche Mittel der sanatio gar zu leicht in Anwendung gebracht wird, gerade darin für manche Frauen ein Anlass liegt, sich einem solchen Frevel wie die bloße Civilehe ist, nicht nachdrücklich zu widersetzen, so will die heilige Pönitentiarie hiermit kundgethan haben, dass die Hoffnung eine sanatio in radice zu erlangen ohne Erneuerung des Consenses vor der Kirche eine vergebliche ist. Du wirst sie also in kluger Weise und vorsichtig erinnern, sie möge zu diesem Zwecke ermahnen, auch ihre Betrübnis

nicht verhehlen und ihre Thränen nicht zurückhalten, von jeder gesellschaftlichen Freude fernbleiben und alle jene tausend sittlich erlaubten Mittel in Anwendung bringen, an denen die Frauen so reich sind und die geeignet sind Eindruck zu machen. Erst wenn dies alles umsonst gewesen ist, erst dann darfst du ihre Bitten der heiligen Poenitentiarie empfehlen".

Bertha muss also zunächst alles das standhaft ausführen, was die heilige Poenitentiarie vorschreibt, ehe ihr Gesuch an den Bischof und durch diesen an die heilige Poenitentiarie abgehen kann. Ob sie die Dispense erlangt, wird von den Gründen abhängen, die sie vorzubringen vermag, um ihr Gesuch zu unterstützen. Um meisten Be- rücksichtigung findet es, wenn eine große Zahl von Paaren derart die Ehe geschlossen und andererseits ohne großen Schaden und Vergernis dieselbe durch Erneuerung des Consenses nicht geltig gemacht werden kann. Ehemals galt auch die Legitimation der Nach- kommenschaft als sehr gewichtiger Grund. Heutzutage, wo die Civil- ehe in alle Länder sich verbreitet hat, kann diese Ursache indes selten als ausreichend und überaus gewichtig gelten, zumal die Nach- kommenschaft aus einer putativ-rechtmäßigen Ehe im Rechte als legitim gilt. Ein überaus gewichtiger Grund ist es indes, sagt Zitelli (l. c.), wenn das Hindernis einem der beiden Ehegatten unbekannt ist und die Besorgnis besteht, er möchte, wenn er dasselbe erfährt, die Ehe auflösen. Einen anderen Grund, der aber hier nichts zur Sache thut, nennt Cardinal Caprara in seiner Instruction über die ungültigen Ehen in Frankreich 25. April 1803: "Wenn auf diese Weise für das Seelenheil des unschuldigen Theiles Vorsorge zu treffen ist."

Krakau.

Professor Augustin Arndt S. J.

VII. (Taufe sub conditione de futuro.) Von einem Seelsorger wurden nachstehende Fragen der Redaction zur Lösung eingesandt: „Gelegentlich einer Taufe, fragte ich die Hebamme, wie „denn sie tauft, welche Meinung sie habe. Antwort: Ich mache die „Meinung, wenn das Kind nicht mehr getauft wird, so will ich es „jetzt taufen. Also eine conditio pro futuro. Die betreffende Hebamme „wurde natürlich auf das fehlerhafte dieses Vorgehens aufmerksam „gemacht und ihr erklärt, dass sie ohne Bedingung im Nothfall „zu taufen habe. Was ist nun von diesen Täufen zu halten? Die- „jenigen, welche am Leben blieben, empfingen nach der hiesigen „(Diözesan)-Praxis, wenn sie nothgetauft waren, bedingungsweise „die heilige Taufe durch den Priester, da man sich wirklich auf die „Hebammentaufe nicht sicher verlassen kann. Wie aber steht es mit „jenen, die, unter obiger conditio getauft, gestorben sind?“

In Betreff der zuerst gestellten Frage: „Was ist von diesen Täufen zu halten?, verweisen wir den Einsender auf den Jahrgang 1888 der Quartalschrift, woselbst¹⁾ im Anschluss an zwei in der

¹⁾ Jahrg. 1888, IV. Heft, p. 881, „Vier Fälle zur Bedingntaufe“, II.